



NIEDERSCHLAGSWASSER- KANALBENÜTZUNGS- GEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Virgen vom 15.12.2023
(Gebührensätze lt. GR-Beschluss vom 15.12.2023, gültig ab 19.12.2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat mit Beschluss vom 15.12.2023 Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, verordnet:

§ 1

Niederschlagswasserkanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Virgen erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Niederschlagswasserkanäle Gebühren in Form von Anschlussgebühren und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der jeweiligen Niederschlagswasserkanalisationsanlage kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung sowohl der Anschluss- als auch der laufenden (Kanalbenutzungs-) Gebühr bildet die Summe der Fläche(n) in Quadratmeter die in das Niederschlagswasserkanalsystem der Gemeinde Virgen eingeleitet werden (z.B. Dachflächen, Vorplatzwässer, Terrassen, Grünflächen, Abstellplätze, Parkplätze usw.). Die genauen Flächen sind anhand von Plänen oder direkt mit einem Organ der Gemeinde Virgen an Ort und Stelle zu vermessen und vor der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal der Gemeinde Virgen bekannt zu geben. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen bezüglich der einzuleitenden Fläche ergeben, so ist dies über Antrag an die Gemeinde Virgen richtig zu stellen.

(2) Die Höhe der Anschlussgebühr wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage einmalig mit EUR 11,00 inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes bzw. mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Kanalanlage. Bei Zu-, Um- und Ausbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt und nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile vorgeschrieben.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die Höhe der laufenden Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit EUR 0,63 inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist halbjährlich zu entrichten und wird im Februar und Juli jedes Jahres vorgeschrieben.
- (3) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angeschlossene Objekte wird die im § 2 Abs. 1 beschriebene Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr neu ermittelt und festgesetzt.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Mehrere Miteigentümer oder Verfügungsberechtigte haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand gemäß § 891 ABGB).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Virgen in Kraft.